

02.03.98

Fz - AS - Wi

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zum Abbau unerwünschter Steuer-
gestaltungen und Vollzugsdefizite**

A. Zielsetzung

Die steuerliche Bemessungsgrundlage befindet sich derzeit in einem Zustand fortschreitender Erosion. Hierzu tragen einerseits die Steuerdumpingbestimmungen anderer Staaten bei, denen man auf internationaler Ebene entgegentreten muß.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurf ist es demgegenüber, nach dem Scheitern der Steuerreform nationale Rechtsänderungen durchzusetzen, die der mißbräuchlichen Ausschöpfung bestehender steuerrechtlicher Regelungen beugen oder offenkundige Gesetzeslücken schließen.

B. Lösung

- Steuerfreie Vermögensübertragungen auf einen Trust zur Umgehung der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer sind zu verhindern.
- Das Mitteilungswesen zwischen Behörden der Arbeits- und Sozialverwaltung und den Finanzämtern ist zu intensivieren.
- Die Abzugspflichten und Haftungstatbestände zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung von ausländischen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmern sind zu erweitern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Steuermehreinnahmen rd. 350 Mio. DM.

Bundesrat

Drucksache 208/98

02.03.98

Fz - AS - Wi

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zum Abbau unerwünschter Steuer-
gestaltungen und Vollzugsdefizite**

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 19. Februar 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den
anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau unerwünschter
Steuergestaltungen und Vollzugsdefizite

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Eichel

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zum Abbau unerwünschter Steuergestaltungen und
Vollzugsdefizite**

Vom ...

Artikel 1 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I, S. 378), zuletzt geändert durchvomwird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Den Stiftungen stehen stiftungsähnliche Vermögensmassen gleich.“

2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4, wenn die Stiftung, die stiftungsähnliche Vermögensmasse oder der Verein die Geschäftsleitung oder den Sitz im Inland hat;“.

3. § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der Übergang von Vermögen auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung oder auf eine stiftungsähnliche Vermögensmasse nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2.“

4. § 7 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. der Übergang von Vermögen aufgrund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden und der Übergang von Vermögen aufgrund eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden auf eine stiftungsähnliche Vermögensmasse nach § 1 Abs. 1 Nr. 4.“

Artikel 2 Änderung der Abgabenordnung

In § 93 a Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch vom....., wird nach Nr. 3 folgende Nr. 4 angefügt:

„4. die nach § 3 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen erhobenen Daten.“

Artikel 3 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren -

In § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, zuletzt geändert durch, wird nach der Angabe „§§ 93“ die Angabe „93a,“ eingefügt.

Artikel 4 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom wird wie folgt geändert:

1. Dem § 42 d Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen der genehmigten und unerlaubten gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gilt ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer als zustande gekommen, wenn der ausländische Vertragspartner als ausländischer Verleiher nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist, der keinen für das Bewirken derartiger Dienstleistungen eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr unterhält.“

2. § 50 a Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Soweit beschränkt steuerpflichtige Einkünfte nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, hat der Schuldner der Vergütung die auf sie entfallende Einkommensteuer für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) einzubehalten und abzuführen. Der Steuerabzug beträgt 25 v.H. der gesamten Einnahmen.

Absatz 5 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. § 50 Abs. 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Das Finanzamt kann den Vergütungsschuldner ganz oder teilweise von der Pflicht nach den Sätzen 1 und 2 befreien, wenn dieser ihm Art und Umfang der Tätigkeit umgehend angezeigt hat und der Steueranspruch sichergestellt ist, oder wenn der beschränkt Steuerpflichtige glaubhaft gemacht hat, daß die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Die steuerliche Bemessungsgrundlage befindet sich derzeit in einem Zustand fortschreitender Erosion. Hierzu tragen einerseits die Steuerdumpingbestimmungen anderer Staaten bei, denen man auf internationaler Ebene entgegentreten muß.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es demgegenüber, nach dem Scheitern der Steuerreform nationale Rechtsänderungen umzusetzen, die der mißbräuchlichen Ausschöpfung bestehender steuerrechtlicher Regelungen begegnen oder offenkundige Gesetzeslücken schließen.

Folgende Regelungen stehen dabei im Vordergrund:

In den letzten Jahren haben steuerliche Gestaltungen unter Verwendung sogenannter „Trusts“ zur Erbschaftsteuer-/Schenkungsteuerersparnis eine erhebliche Bedeutung erlangt, weil bei dieser Konstruktion keine Steuerpflicht ausgelöst wird. In Anlehnung an die Regelungen zum Vermögensübergang bei Stiftungen soll eine Steuerpflicht beim Trusterrichter entstehen, sobald Vermögenswerte auf einen Trust übertragen werden.

Seit der Öffnung des EG-Binnenmarktes haben Bauausführungen auf der Basis von Werkverträgen mit ausländischen Werkvertragsunternehmen und der Mißbrauch dieser Gestaltungsmöglichkeit, z.B. durch den Einsatz von scheinselbstständigen Arbeitnehmern, zugenommen. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft und zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sind nicht ausreichend. Um die Besteuerung ausländischer Werkvertragsunternehmen und ihrer Arbeitnehmer zu gewährleisten, sind bestehende Abzugspflichten und Haftungsrisiken der inländischen Auftraggeber zu intensivieren. Zwischen den Arbeits- und Sozialbehörden und den Finanzämtern ist ein Kontrollmitteilungssystem zu errichten.

2. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) und
Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

Zur Gleichstellung mit den Stiftungen sieht die Änderung eine Einbeziehung des Trusts in die Bestimmungen zur Ersatzerbschaftsteuer vor. Damit wird sichergestellt, daß Vermögen, das in Trusts verwaltet wird, künftig erbschaftsteuerlich ähnlich wie Vermögen in Stiftungen einmal alle 30 Jahre der Erbschaftsteuer unterworfen wird.

Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) und
Nr. 4 (§ 7 Abs. 1 Nr. 8)

Die Errichtung des Trusts durch unentgeltliche Übertragung von Vermögensgegenständen auf den Trust-Verwalter ist nach der aktuellen Rechtslage - im Gegensatz zur Vermögensübertragung auf Stiftungen - keine Bereicherung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftsteuergesetz und löst daher keine Erbschaftsteuerpflicht aus. Dies gilt sowohl für vom Inland verwaltete Trusts (= Sitz im Ausland und Ort der Geschäftsleitung im Inland) als auch für ausländische Trusts.

Die Ergänzung regelt den Grundtatbestand für eine Besteuerung in Anlehnung an die Regelungen zum Vermögensübergang bei Stiftungen. Hierdurch entsteht die Steuerpflicht beim Trusterrichter, sobald Vermögenswerte auf einen Trust übertragen werden.

Zu Artikel 2 - Änderung der Abgabenordnung

Im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung besteht ein erhebliches Defizit bei der Tatsachenermittlung. Eine grundlegende Verbesserung des steuerlichen Aufgriffs kann erreicht werden, wenn die den Behörden der Arbeits- bzw. Sozialverwaltung vorliegenden Daten der Finanzverwaltung durch Kontrollmitteilungen laufend zugänglich gemacht werden. Die Norm des § 93 a AO, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Sicherung der Besteuerung ermächtigt, ist zu erweitern.

In den Katalog des § 93 a Abs. 1 Satz 1 AO ist das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmerentsendegesetz - AEntG) aufzunehmen. Nach § 3 AEntG muß ein ausländischer Arbeitgeber vor Beginn jeder Bauleistung im Inland beim zuständigen Landesarbeitsamt eine schriftliche Anmeldung abgeben, die wesentliche Angaben enthält.

Durch die oben genannte Erweiterung des § 93 a AO wird die Voraussetzung für eine generelle Mitteilungsverpflichtung der Landesarbeitsämter geschaffen. Nach einer Erweiterung ist die Ermächtigungsnorm des § 93 a AO durch Verordnungserlaß auszuschröpfen.

Zu Artikel 3 - Änderung des SGB X

Da gemäß § 67 d Abs. 1 SGB X (siehe auch § 1 Abs. 2 der auf § 93 a AO gestützten Mitteilungsverordnung) eine Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig ist, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 - 77 SGB X dies gestattet, setzt eine auf § 93 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO und auf § 93 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AO n.F. gestützte Erweiterung der Mitteilungsverordnung eine Ergänzung des § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB X um die Norm des § 93 a AO voraus. Dadurch wird eine Durchbrechung des Sozialgeheimnisses gem. § 35 SGB I ermöglicht.

Zu Artikel 4 - Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1

Im lohnsteuerlichen Bereich haftet der Entleiher als Gesamtschuldner neben dem Verleiher gem. § 42 d Abs. 6 EStG für die Lohnsteuer des ausländischen Arbeitnehmers. Diese Haftungsnorm ist insbesondere dann unbefriedigend, wenn ausländische Arbeitnehmer über Domizilgesellschaften in den deutschen Arbeitsmarkt geschleust werden.

Die Haftung des bei Abschluß von Scheinwerkverträgen als Entleiher zu qualifizierenden inländischen Auftraggebers ist akzessorisch und setzt voraus, daß zum einen der ausländische Verleiher seinerseits als Arbeitgeber nach § 42 d Abs. 1 - 5 EStG für die Lohnsteuer seiner Arbeitnehmer haftet und zum anderen, daß ein inländisches Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn besteht. Eine Vereinfachung und Erleichterung der Beweissituation ergibt sich, wenn in den Fällen der unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung durch ausländische Domizilgesellschaften der inländische Entleiher als Arbeitgeber betrachtet und bei ihm die Arbeitgeberhaftung des § 42 d Abs. 1 - 5 EStG zum Tragen kommt. Der Entleiher kann sich dann nicht gemäß § 42 d Abs. 6 Satz 3 EStG exkulpieren. Diese Exkulpationsmöglichkeit soll den Fällen Rechnung tragen, in denen eine schwierige Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung erforderlich ist. Bei Domizilgesellschaften, die von vornherein nicht über die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen verfügen, um eine vertraglich vereinbarte Werkleistung zu erbringen, ist keine Abgrenzung erforderlich. In diesen Fällen kann prima-facie von einer illegalen Arbeitnehmerüberlassung ausgegangen werden.

Die Integration der ausländischen Arbeitnehmer in die betriebliche Organisation und in Baustellen des Entleihers, die fehlende Eigenschaft des Verleihers als werkvertragsfähiger Unternehmer rechtfertigen es, den Entleiher mit der Arbeitgeberbereiensechaft zu belegen.

Wird von einem inländischen Arbeitgeber ausgegangen, entfällt die Anwendung der 183-Tage-Regelung (Artikel 15 Nr. 2 b OECD-Musterabkommen) zu Lasten der Bundesrepublik. Von den Finanzbehörden ist der - vor allem in der Baubranche schwer zu führende - Nachweis, daß ein deutscher Steueranspruch besteht, dann nicht mehr zu erbringen. Dies stellt eine erhebliche Vereinfachung für den Verwaltungsvollzug dar.

Zu Nr. 2

Nach der derzeitigen Regelung des § 50 a Abs. 7 EStG kann das Finanzamt anordnen, daß der inländische Auftraggeber zum Steuerabzug für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Werkvertragsunternehmers verpflichtet ist, wenn der inländische Steueranspruch gefährdet ist. Der inländische Auftraggeber haftet in diesem Fall für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. Maßnahmen nach § 50 a Abs. 7 EStG gehen jedoch oft ins Leere. Um die Besteuerung der ausländischen Werkvertragspartner zu gewährleisten, ist

dem inländischen Auftraggeber für die von § 50 a Abs. 7 EStG erfaßten Einkünfte eine generelle Verpflichtung zum Steuerabzug aufzuerlegen. Das Finanzamt kann ihn von dieser Pflicht befreien, wenn Art und Umfang der Tätigkeit umgehend angezeigt wurden und der Steueranspruch sichergestellt ist. Eine vollständige oder teilweise Freistellung kann in Betracht kommen, wenn der beschränkt steuerpflichtige ausländische Werkvertragsunternehmer glaubhaft macht, daß die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist.

Zu Artikel 5 - Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.